

Finanzen und Steuern

Stromsteuerstatistik



2019

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 8. Juni 2020
Artikelnummer: 2140970197004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Versteuerung
 - 2 Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe
 - 3 Steuerentlastung für Unternehmen
 - 3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
 - 3.2 Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
 - 4 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen
 - 4.1 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung
 - 4.2 Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung
 - 5 Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung
 - 6 Steuerentlastung für die Landstromversorgung
 - 7 Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr
- Nachträgliche Korrekturen beim Abschnitt III a (Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes)
für das Kalenderjahr 2018

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

MWh = Megawattstunden

StromStG = Stromsteuergesetz

StromStV = Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1 Stromsteuer im Jahr 2019

Abschnitt I: Versteuerung

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Steuersatz Euro für 1 MWh	Versteuerte Menge	Steuerbetrag
			MWh	Euro
1	§ 3 StromStG	20,50	7 713 085	158 118 116
2	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	–	–
3	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	–	–
4	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	–	–
Gesamtbetrag Abschnitt I für 2019				158 118 116
nachrichtlich:				
5	Vorauszahlungen für 2019			8 217 334 035

nachrichtlich für 2018:				
aus Jahressteueranmeldungen für 2018 (Abgabe im Jahr 2019)				
6	§ 3 StromStG	20,50	487 735 188	9 998 571 482
7	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	12 537 742	143 181 035
8	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	93 261	846 803
9	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	2 392	1 197
aus monatlichen Steueranmeldungen für Jan. - Dez. 2018				
10	§ 3 StromStG	20,50	7 650 400	156 833 374
11	Fahrbetrieb § 9 Abs. 2 StromStG	11,42	–	–
12	Differenzversteuerung Fahrbetrieb § 13a Abs. 1 u. 2 StromStV	9,08	24	221
13	Landstromversorgung § 9 Abs. 3 StromStG	0,50	–	–
14	Gesamtbetrag Abschnitt I für 2018^a			10 299 434 112

a Gesamtbetrag ohne Berücksichtigung von Vorauszahlungen bzw. angerechneten Vorauszahlungen.

2 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2019

Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren im Produzierenden Gewerbe

nach § 9 a StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgrundlage	Entlastungssatz für 1 MWh in Euro	Menge		Steuerbetrag
			MWh	Euro	
1	§ 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG für die Elektrolyse	20,50	20 679 984		- 423 939 709
2	§ 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen daraus, Katalysatorträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte	20,50	1 672 114		- 34 278 561
3	§ 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung	20,50	13 406 866		- 274 840 562
4	§ 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG für chemische Reduktionsverfahren	20,50	3 648 062		- 74 785 251
5	Gesamtbetrag Abschnitt II				- 807 844 083

3 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2019

Abschnitt III: Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9 b StromStG

3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungssatz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 -	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in anderen Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch andere Unternehmen		Steuerbetrag
				des Produzierenden Gewerbes	der Land- und Forstwirtschaft	
				Megawattstunden (MWh)		
1	2	3	4	5	6	

Abschnitt IIIa: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	200 705 694	1 720 841	8 108	- 1 038 490 000
2	abzügl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 8 417 250
3	Gesamtbetrag Abschnitt IIIa					- 1 030 072 750

3.2 Steuerentlastung für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

Abschnitt IIIb: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	1 058 975	27	752	- 5 436 523
2	abzügl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 653 000
3	Gesamtbetrag Abschnitt IIIb					- 4 783 523

Gesamtbetrag Abschnitt III

- 1 034 856 273

4 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2019

4.1 Abschnitt IV-1: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung)

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuerbetrag
		Euro
1	Elektrischer Strom	- 21 994 410
2	Gesamtbetrag Abschnitt IV - 1	- 21 994 410

4.2 Abschnitt IV-2: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG

(in der ab dem 1.1.2013 geltenden Fassung) ¹

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Steuerbetrag
		Euro
1	Elektrischer Strom	- 1 570 070 867
2	Gesamtbetrag Abschnitt IV - 2	- 1 570 070 867
	Gesamtbetrag Abschnitt IV	- 1 592 065 277

¹ Ab 1.1.2013: Nachweis über die Einführung bzw. den Betrieb eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz.

5 - 7 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2019

5 Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach § 12 StromStV		Steuerbetrag Euro
			Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV	Strom zur Stromerzeugung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,50	362 304	1 664	- 7 461 182
2	Gesamtbetrag Abschnitt V				- 7 461 182

6 Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Strom für die Landstromversorgung		Steuerbetrag Euro
			nach § 14a Abs. 2 Nr. 1 StromStV	nach § 14a Abs. 2 Nr. 2 StromStV	
		1 MWh	Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	20,00	1 835	75 075	- 1 538 212
2	Gesamtbetrag Abschnitt VI				- 1 538 212

7 Abschnitt VII: Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr nach § 9c StromStG

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungs- satz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke nach		Steuerbetrag Euro
			§ 9c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 StromStG		
		1 MWh	Megawattstunden (MWh)		
1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	9,08		735	- 6 671
2	Gesamtbetrag Abschnitt VII				- 6 671

Nachträglich gemeldete Korrekturen für das Kalenderjahr 2018

Tabelle 3.1

Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2018

Abschnitt IIIa: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

3 Steuerentlastungen für Strom im Jahr 2018

Abschnitt III: Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9 b StromStG

3.1 Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Lfd. Nr.	Entlastungsgegenstand	Entlastungssatz Euro für	Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke - ohne Mengen der Spalten 4 und 5 -	Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, mechanischer Energie und Druckluft (ausgenommen Druckluft in Druckluftflaschen oder in anderen Behältern) und Nutzung der vorgenannten Erzeugnisse durch andere Unternehmen		Steuerbetrag
				des Produzierenden Gewerbes	der Land- und Forstwirtschaft	
		Megawattstunden (MWh)				Euro
1		2	3	4	5	6

Abschnitt IIIa: Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1	Elektrischer Strom § 3 StromStG	5,13	192 779 515	1 818 737	8 111	- 998 330 685
2	abzügl. Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG					- 8 000 000
3	Gesamtbetrag Abschnitt IIIa					- 990 330 685

Stromsteuerstatistik



2019

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 8. Juni 2020

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Stromsteuerstatistik• Rechtsgrundlage: Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz (BStatG), sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.• Erhebungseinheiten: Hauptzollämter.• Berichtszeitraum: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsinhalte: Versteuerte Mengen und Steuerbeträge, erstattete und vergütete Mengen und Beträge.• Zweck der Statistik: Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• Stichprobenverfahren: ./.• Stichprobenumfang: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Stichprobenbedingte Fehler: ./.• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur Methodik• Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die im Steuergebiet ansässigen Versorger oder Eigenerzeuger von Strom bzw. die sonst Steuerpflichtigen sowie die Stromsteuerentlastungsberechtigten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollämter.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Datenverarbeitung im Auftrag nach § 8 Bundesstatistikgesetz (BStatG), sog. Geschäftsstatistik. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Finanzen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nicht relevant.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Stromsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steueranmeldungen abgeben, sowie von den Entlastungsberechtigten folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

- versteuerte Mengen und Steuerbeträge,
- erstattete und vergütete Mengen und Beträge.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Die Stromsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Stromsteuer und des Absatzes an Strom.

Zu den Hauptnutzern der Stromsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Stromsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Stromsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Stromsteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stromsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

./.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steueranmeldungen werden von den Hauptzollämtern erfasst, von der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Stromsteuergesetz (StromStG).

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Stromsteuerstatistik sind die Steueranmeldungen, Steuerbescheide sowie die Anträge auf Stromsteuerentlastung.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steueranmeldungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Strombesteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf>

4.4.2 Revisionsverfahren

1. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 18 Monate

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Veröffentlichung des Jahresergebnisses: ca. 6 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Stromsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Stromsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSol) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Stromsteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

./.

Veröffentlichungen

Die Stromsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Stromsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe F 3 - Steuern

65180 Wiesbaden

Tel.: + 49 (0) 611/ 75 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: + 49 (0) 611/ 72 40 00

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Hinweise zur Methodik

Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).

Regelsteuersatz

Die Stromsteuer wird in der Regel beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Es handelt sich um eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben und darin

die Steuer selbst zu berechnen. Die Stromsteuer wird anhand der Einheit **Megawattstunden** (MWh) bemessen. Die Stromsteuer beträgt derzeit 20,50 Euro für eine Megawattstunde (Regelsteuersatz).

Steuerermäßigungen

Das Stromsteuerrecht sieht neben dem Regelsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) für bestimmte Tatbestände auch ermäßigte Steuersätze vor.

Art der Steuerermäßigung:

- Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr sowie im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen nach § 9 Abs. 2 StromStG, die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 11,42 Euro,
- Strom für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen nach § 9 Abs. 3 StromStG (ab 23. Juli 2011), die Höhe der Steuer für 1 MWh beträgt 0,50 Euro.

Steuerentlastungen

In bestimmten Fällen wird dem Träger der Steuer für nachweislich versteuerten Strom eine Entlastung in Form eines Erlasses, einer Erstattung oder einer Vergütung gewährt.

[Steuerentlastung nach § 9a StromStG](#)

Für nachweislich versteuerten Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Elektrolyse, für chemische Reduktionsverfahren sowie für bestimmte weitere Prozesse und Verfahren eingesetzt wird, kann eine Entlastung beantragt werden.

[Steuerentlastung nach § 9b StromStG](#)

Die Stromsteuer wird auf Antrag nach Maßgabe des § 9b StromStG entlastet, wenn nachweislich versteuertes Strom von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Steuerentlastung beträgt 5,13 Euro je MWh. Eine Entlastung wird jedoch nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag mehr als 250 Euro pro Kalenderjahr beträgt.

[Steuerentlastung nach § 9c StromStG \(Öffentlicher Personennahverkehr\)](#)

Auf Antrag wird die Stromsteuer in Höhe von 9,08 Euro je MWh für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom nach Maßgabe des § 9c StromStG entlastet. Voraussetzung ist die Verwendung des Stroms im öffentlichen Personennahverkehr (Kraftfahrzeuge im genehmigten Linienverkehr). Verkehrsmittel werden dem öffentlichen Personennahverkehr zugeordnet, wenn die Beförderungsstrecke 50 Kilometer oder die Reisezeit von einer Stunde nicht überschritten werden. Der Entlastungsbetrag in einem Kalenderjahr muss mindestens 50 Euro betragen (Sockelbetrag).

[Steuerentlastung nach § 10 StromStG \(Spitzenausgleich\)](#)

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Strom zu betrieblichen Zwecken entnehmen, können auf Antrag diese Stromsteuerentlastung in Anspruch nehmen.

[Steuerentlastung nach § 12a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für Strom, der nachweislich zum Regelsteuersatz versteuert und zur Stromerzeugung im technischen Sinn entnommen wurde, kann nach § 12a StromStV eine Steuerentlastung gewährt werden.

[Steuerentlastung nach § 14a StromStV \(ab 30. September 2011\)](#)

Für nachweislich zum Regelsteuersatz versteuerten Strom, der zu den in § 9 Abs. 3 StromStG genannten Zwecken entnommen wurde, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 20 Euro je MWh gewährt werden.

Steuerbefreiungen

Neben Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen sieht das Stromsteuerrecht für bestimmte Fälle auch eine Befreiung von der Steuer vor. Die Steuerbefreiungen sind insbesondere in § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) geregelt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Stromsteuerbefreiungen am 01.07.2019 haben sich dazu Änderungen ergeben.

Von der Steuer ist (unter bestimmten Voraussetzungen) befreit:

- Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Anlagen größer zwei Megawatt),
- Strom zur Stromerzeugung,
- Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienten KWK-Anlagen (Anlagen bis zu zwei Megawatt),
- Strom, der in Notstromaggregaten erzeugt wird,
- Strom, der an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Schienenfahrzeugen erzeugt wird,

- Strom (Anlagen bis zu zwei Megawatt) für die Verwendung am Ort der Erzeugung, sofern die Anlagen nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind,
- Im Übrigen Strom für ausländische Streitkräfte bzw. internationale Einrichtungen.

Steueranmeldung

Der Steuerschuldner kann zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen. Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten. Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Veranlagungsjahr bis zum 31.5. des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum 25.6. dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten. Jahresmelder müssen monatliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und ist bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats an das Hauptzollamt zu entrichten.

Statistische Darstellung

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 werden in der Stromsteuerstatistik die zu den einzelnen Verwendungszwecken versteuerten Mengen und die Steuerbeträge ermittelt. Zusätzlich werden die mengenmäßige Steuerentlastung und die sich daraus ergebenden Entlastungsbeträge dargestellt.

Die Angaben nach dem Stromsteuergesetz (StromStG) werden jährlich, angelehnt an die Steueranmeldungen, nach Abschnitten untergliedert ausgewertet:

- Abschnitt I: Besteuerung,
- Abschnitt II: Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG,
- Abschnitt III a: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes,
- Abschnitt III b: Steuerentlastung nach § 9b StromStG für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- Abschnitt IV: Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen nach § 10 StromStG,
- Abschnitt V: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung nach § 12a StromStV,
- Abschnitt VI: Steuerentlastung für die Landstromversorgung nach § 14a StromStV,
- Abschnitt VII: Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr nach § 9c StromStG.

Die Datenerhebung orientiert sich an den Meldevordrucken für die Steueranmeldung. Vor der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt werden bei den Meldestellen erste Prüfungen vorgenommen, so dass bereits vor Ort unplausible Einträge angezeigt und korrigiert werden.

9.2 Hinweise zum Aufbau des Jahresberichts

Der Tabellenaufbau erfolgt nach den jeweiligen Abschnitten (siehe dazu unter 9.1) und orientiert sich an den entsprechenden Meldevordrucken der Zollverwaltung. Nähere Hinweise zum Meldeverfahren, den Vordrucken und den rechtlichen Grundlagen werden von der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de/> angeboten.

Das Statistische Bundesamt erstellt aus den gemeldeten kumulierten Angaben für die Monate Januar bis Dezember eines Berichtsjahres einen Jahresbericht (Fachserie 14 Reihe 9.7 "Stromsteuer"). Die später eingehenden Jahressteueranmeldungen zu diesem Berichtsjahr werden mit der Veröffentlichung des darauffolgenden Jahres publiziert. Mit der ersten Jahresveröffentlichung zur Stromsteuerstatistik 2013 wurden die Angaben der Monatsmelder und der Jahresmelder für das Berichtsjahr 2012 zusammengeführt und für das Berichtsjahr 2013 wurden nur die monatlich gemeldeten Daten tabelliert. Entsprechend werden die weiteren Berichtsjahre dargestellt. Wie aus den Angaben zu entnehmen ist, werden die überwiegenden zu versteuernden Mengen durch Jahresmelder angemeldet.